

**(Abgeordneter Krause.)**

(A) höherer Beiträge zu bringen. Wenn man sich überlegt, daß bei so geringen Löhnen von 3 M. bis 3 M. 50 Pf. die Leute sich ohne weiteres dazu bereit erklären, zur Erhöhung ihrer Renten höhere Beiträge zu zahlen, so kann man wohl ohne weiteres anerkennen, welches hohe Verantwortungsgefühl die dortigen Hüttenarbeiter haben, und zwar unter Berücksichtigung dessen, daß sie später einmal, wenn sie arbeitsunfähig geworden sind, ein einigermaßen auskömmliches Dasein führen wollen.

Nun wird gesagt, daß erst ein sogenanntes versicherungstechnisches Verfahren eingeleitet werden müßte. Die letzte derartige versicherungstechnische Berechnung ist im Jahre 1884 erfolgt, aus neuerer Zeit liegt eine direkte Angabe über den Stand der Kasse zu einer Erhöhung der Renten nicht vor. Ich meine, wenn es sich um eine große Kasse handelt, die Zehntausende von Mitgliedern hätte, würde ich ohne weiteres anerkennen, daß eine diesbezügliche Berechnung der Kasse notwendig sei, bevor man weitere Forderungen an die Kasse stellen könnte, aber bei einer Kasse, bei der es sich nur noch um 300 Mitglieder handelt, kann man doch ohne weiteres eine Wahrscheinlichkeitsberechnung vornehmen, bei deren einigermaßen genauer Prüfung man bestimmt dazu kommen könnte, zu ersehen, inwieweit eine Erhöhung der Rente die Kasse belastet und deshalb zulässig wäre.

(B) Ich möchte deshalb bitten, daß die Regierung nicht erst diese Frage auf die lange Bank schieben möchte, nicht erst jahrelange Berechnungen vornehmen möchte, sondern daß sie recht bald in diese Berechnung eintritt und daß möglichst zugunsten der Hüttenarbeiter das Endergebnis ausfallen möge.

Wir müssen konstatieren, daß überhaupt in der Hüttenarbeiterknappschafft eine ganze Reihe Verhältnisse vorhanden sind, die mit dem allgemeinen Knappschafftswesen oder Versicherungswesen der anderen Arbeiterschichten doch zum Teil in Widerspruch sich befinden, vor allen Dingen, wenn ich Vergleiche anstelle mit der allgemeinen Knappschaffts- und Pensionsschafft für die Bergarbeiter im Königreiche Sachsen. Auch hier finden sich eine große Anzahl Härten. Ich brauche nur auf die Wartezeit aufmerksam zu machen, auf das Sterbegeld aufmerksam zu machen und vor allen Dingen auch auf das Witwengeld hinzuweisen. Die Witwen der Hüttenarbeiter erhalten pro Woche sage und schreibe ein Witwengeld von 80 Pf. Wenn das vorliegende Statut, die dritte Ausgabe, richtig ist — Nachträge sind mir nicht bekannt geworden —, so steht im § 20, daß ein Sterbegeld für Aktive und für Invaliden zur Erstattung der Begräbnisgelder von sage und schreibe 3 M. bezahlt wird. Man muß sich wahrlich die Frage vorlegen, zu was die 3 M. verwendet werden sollen, ob

zu Begräbnisanzeigen oder irgend anderen Zwecken, aber (C) jedenfalls muß gesagt werden, daß 3 M. nicht als Sterbegeld in Frage kommen können.

Ich möchte doch dringend bitten, daß endlich einmal die Frage hier im Landtage von der Bildfläche verschwinden möchte, daß wir uns immer wieder von Jahr zu Jahr mit derartigen mißlichen Verhältnissen beschäftigen müssen, daß recht bald die Regierung dazu übergeht, die Petition der Hüttenarbeiter, der eine Berechtigung, glaube ich, auch bei der Regierung nicht abgesprochen werden kann, nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern in der Form zu behandeln, daß recht bald eine Berücksichtigung der dort geforderten Wünsche eintreten möchte.

(Lebhaftes Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

**Präsident:** Das Wort wird zu diesem Kapitel nicht weiter begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen: bei Kap. 11, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg,

a) die Einnahmen in Tit. 1 bis 4 mit 19 326 023 M. nach der Vorlage zu genehmigen?

Einstimmig.

b) die Ausgaben in Tit. 5 bis 18 unter Einfügung in Tit. 5i hinter „Materialienverwalter“: „außerdem je 300 M. pensionsfähige, künftig wegfallende Stellenzulage vom 1. Juli 1914 ab für die 2 Materialienverwalter, gemeinjährig 450 M.“ mit 18 798 973 M., darunter 475 M. künftig wegfallend, und die Ausgaben für Neuanlagen und Grunderwerbungen in Tit. 19 mit 95 000 M., darunter 80 000 M. künftig wegfallend, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen?

Einstimmig.

c) die Vorbehalte bei Tit. 14 und 19 „unter sich deckungsfähig“ und „unbeschränkt übertragbar“ zu genehmigen?

Einstimmig.

d) die Petition der Hilfsexpedienten auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

e) die Petition der Materialienverwalter als erledigt zu erklären?

Einstimmig.

(D)